

Stadt Plochingen

Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am

24.07.2018

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Stadt Plochingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden;

b) das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 a) genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Betreiber des Wettbüros (Unternehmer).
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 3 obliegt.

§ 5**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 a) mit der Aufstellung eines Gerätes; im Falle des § 2 Abs. 1 b) mit Aufnahme des Betriebs. Sie endet im Falle des § 2 Abs. 1 a) mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird; im Falle des § 2 Abs. 1 b) mit Einstellung des Betriebs.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6**Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät;
 - c) bei Musikautomaten und bei Geräten mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben die Anzahl der Geräte;
 - d) bei Wettbüros nach § 2 Abs. 1 b) die Quadratmeter-Fläche der genutzten Räume. Dies ist die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toilette, Garderobenräume oder ähnlicher Nebenräume.

§ 7**Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht
1. für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 a)) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 a) genannten Orten 25 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse;
 2. für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 a)) ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 153,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 51,00 €;
 3. für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 a)) mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat 300,00 €;
 4. für das Bereithalten eines Musikautomaten 31,00 €;

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9**Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 a) ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Wettbüros i.S. von § 2 Abs. 1 b) ist die Fläche nach § 6 Abs. 2 d) innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen; die 2-Wochen-Frist gilt auch für Flächenänderungen, hinzukommende Wettbüros und die endgültige Schließung von Wettbüros.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung bzw. Einrichtung von Wettbüros benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist folgendes anzugeben:
 - a) bei Spielgeräten: der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers;
 - b) bei Wettbüros: der Ort, der Zeitpunkt der Eröffnung bzw. Schließung, Fläche des benutzten Raumes (die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen) sowie Name und Anschrift des Steuerschuldners.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10**Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

§ 11**Steueraufsicht, Betretungsrecht**

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen der städtischen Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.10.2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 23.07.2013 in ihrer aktuellen Fassung.
- (2) Für die Zeit vom 01.07.2004 bis 31.12.2009 hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse mitzuteilen. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 darf der Steuerschuldner nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzung vom 18.10.1983 in ihrer aktuellen Fassung.
- (4) Bereits bestandskräftige Bescheide bleiben hiervon unberührt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, den 25.07.2018

gez.
Frank Buß
Bürgermeister